

Leitlinien

# Wir schauen hin – auch bei uns

**Caritasverband** der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.  
zum Schutz vor sexuellem Missbrauch

Kirchliches Amtsblatt 2016, Nr. 3 vom 15. Februar 2016

Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**





# Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch

## I. Unsere Verantwortung

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DiCV) verpflichtet sich neu und mit allem Nachdruck, Minderjährige, erwachsene Schutzbefohlene sowie Rat- und Hilfesuchende mit ihren Rechten wahrzunehmen, zu schützen und zu fördern.<sup>1</sup>

Wir wissen, dass in der Vergangenheit auch in Einrichtungen der Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch Mitarbeitende sexueller Missbrauch verübt wurde. Wir haben Grund zur Annahme, dass die Ursachen dafür nicht nur im Vergehen einzelner sondern auch im Versagen von Systemen lagen. Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden und Führungskräften unter Ausnutzung der Abhängigkeitsverhältnisse — insbesondere auch in Verbindung mit religiösen Inhalten oder Kontexten — wurde den Opfern schweres Leid zugefügt. Wir sind allen dankbar, die uns davon erzählt haben, wo und wie sie einen solchen Machtmissbrauch erlitten haben. So ist es uns möglich, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen.

Leitungskräfte haben von sexuellem Missbrauch in ihrem Verantwortungsbereich oft als Letzte erfahren. Dies ist eine der bittersten Erkenntnisse aus den Auswertungen der Meldungen von Betroffenen, die bei der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen sind.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund, wollen wir mit diesen Leitlinien Mitarbeitende in den Einrichtungen der Caritas in aller Entschiedenheit darin fördern, erste Anzeichen eines solchen Fehlverhaltens wahrzunehmen und ihre Beobachtungen entsprechend weiter zu geben, damit die Minderjährigen, die erwachsenen Schutzbefohlenen sowie die Rat- und Hilfesuchenden geschützt werden können. In den Einrichtungen der Caritas wollen wir damit eine Kultur etablieren, die Machtmissbrauch verhindert und ein aufrechtes Entstehen für die Rechte der Anvertrauten fördert. Auf diese Weise wollen wir unseren Beitrag dazu leisten, dass die bedürftigen Menschen Kirche im caritativen Raum so erfahren können, dass hier etwas von dem Heil spürbar wird, das Gott uns verheißen hat.<sup>3</sup>

### 1. Ziele der Leitlinien

Diesem Anliegen verpflichtet, will der DiCV in allen seinen Einrichtungen eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung entwickeln und fördern, die insbesondere ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Menschen sicherstellt. Der Prozess, der durch die Erstfassung der Leitlinien vom 15.10.2012 in den Einrichtungen begonnen hat, wird hiermit strukturell und damit präventiv fortgeführt. Das bisher entwickelte institutionelle Schutzkonzept<sup>4</sup> soll so auch institutionellem Versagen vorbeugen und mögliche systemische Verstrickungen identifizieren, die zu Fehlverhalten führen. Damit soll jede Form des sexuellen Missbrauchs durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende in den Einrichtungen des DiCV und der Mitglieder<sup>5</sup>, die diese Leitlinien anerkennen, verhindert werden.

Die Leitlinien umfassen die drei Arbeitsfelder Intervention, Prävention und Aufarbeitung.

- Ziel der *Intervention* ist die Aufklärung und Unterbindung unrechtmäßiger Handlungen. Dazu gehört auch, dass sexueller Missbrauch unter Anvertrauten oder durch Besuchende nicht geduldet wird und dass jede/r Betroffene entsprechenden Schutz und Hilfeleistung durch die Verantwortlichen erfährt. Von sexuellem Missbrauch Betroffene werden bei der Bear-

1 Vgl. Mk 9,36f und Mk 10,13–16.

2 Andreas Zimmer / Dorothee Lappehse-Lengler / Maria Weber / Kai Götzinger, Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexueller Gewalt, Weinheim und Basel 2014.

3 entsprechend EVANGELII GAUDIUM 30–32 und 48.

4 Wolfgang Tripp, Das institutionelle Schutzkonzept des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in: Gerburg Crone / Hubert Liebhardt, Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas, Weinheim und Basel 2015.

5 In diesen Leitlinien werden mit dem Begriff „Mitglied“ die korporativen Mitglieder des DiCV verstanden, nicht jedoch die fördernden Mitglieder.

beutung unterstützt und begleitet. Die Sorge um ihr Wohl hat oberste Priorität.

- Aufgabe der *Prävention* ist es, ein institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch zu erstellen und dieses kontinuierlich weiter zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen werden aktiv und transparent mit adäquater Beteiligung der Anvertrauten umgesetzt.
- Der Schwerpunkt der *Aufarbeitung* liegt in der Sorge um die Anerkennung des Versagens in der Vergangenheit und eine damit verbundene angemessene Erinnerungskultur.

## 2. Verbindliche Eckpunkte

Sexueller Missbrauch durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende, sexueller Missbrauch unter Anvertrauten oder durch Besuchende sowie sexuelle Belästigung in abhängigen Arbeitsverhältnissen sind Verhaltensweisen, die unserer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zuwider laufen.

### 2.1. Schutzauftrag für Minderjährige

Der DiCV bekennt sich zur Achtung der einschlägigen Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer alltäglichen Anwendung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Dies betrifft insbesondere die Schutz- und Befähigungsrechte, die Kindern und Jugendlichen die Unversehrtheit und Befähigung ihrer Person zusichern. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe unterstützen die minderjährigen Anvertrauten in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (SGB VIII § 1). Diese Arbeit basiert auf den Vorgaben des Bundeskinder-schutzgesetzes (SGB VIII), die in allen Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Familien einzuhalten sind.

### 2.2. Schutzauftrag für erwachsene Schutz-befohlene

Der Schutz und die Förderung des Wohles der erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine zentrale Aufgabe aller Einrichtungen des DiCV. Dabei bekennt sich der Caritasverband ausdrücklich zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dort ist in § 16 das Ziel formuliert, Maßnahmen zu entwickeln, die „Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form

von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, [...] schützen“<sup>6</sup>. In diesen Schutzauftrag sind ebenso alte und pflegebedürftige Menschen eingeschlossen.

### 2.3. Schutzauftrag für Rat- und Hilfesuchende

Ebenso verpflichtet sich der DiCV mit diesen Leitlinien, alle Rat- und Hilfesuchenden in seinen Einrichtungen vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

## 3. Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten unmittelbar für alle dem DiCV unterstellten und zugeordneten Einrichtungen und die dort haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Mit diesen Leitlinien setzt der DiCV für seinen Bereich die Anforderungen um, die im „Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (BO Nr. 1527) und in der diözesanen Präventionsordnung („Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“) formuliert sind.

Diese Leitlinien gelten für den DiCV und alle seine korporativen Mitglieder, es sei denn, ein korporatives Mitglied erklärt gegenüber der kirchlichen Aufsicht, dass es eigenen oder anderen vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten gleichwertigen Leitlinien folgt.

## 4. Begriffsbestimmungen

Gegenstand dieser Leitlinien sind alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Anvertrauten – unabhängig davon, ob sie mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Minderjährigen oder der erwachsenen Schutzbefohlenen oder der Rat- und Hilfesuchenden erfolgen. Das umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung solchen Verhaltens.

<sup>6</sup> Artikel 16, Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien sind alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen begangen werden.<sup>7</sup> Auch nicht strafbaren Handlungen wird entsprechend nachgegangen, wenn sie eine Grenzüberschreitung im pastoralen, beratenden, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen oder Rat- und Hilfesuchenden darstellen.

Unter dem Begriff „Minderjährige“ werden in diesen Leitlinien alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren verstanden.

Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende eine besondere Verantwortung haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, oder bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

Rat- und Hilfesuchende im Sinne dieser Leitlinien sind die Personen, die sich in einer persönlichen Notlage an Einrichtungen des DiCV oder seiner Mitglieder wenden, um dort Hilfe zu erfahren.

Der Begriff „Anvertraute“ wird in diesen Leitlinien als gemeinsamer Begriff für Minderjährige, erwachsene Schutzbefohlene und Rat- und Hilfesuchende verwendet.

Unter „Einrichtungen“ werden hier alle Organisationsformen der Caritas verstanden, d. h. caritative Dienste sowohl des DiCV selbst als auch seiner korporativen Mitglieder.

## II. Strukturen und Arbeitsweise

Um die drei Arbeitsfelder Intervention, Prävention und Aufarbeitung systematisch bearbeiten zu können, sind beim DiCV folgende Strukturen eingerichtet:

### 1. Interventionsbeauftragte

- Auf Vorschlag des Caritasrates werden vom Bischof bis zu zwei Interventionsbeauftragte benannt. Sie sind unabhängig<sup>8</sup> und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie sind Ansprechpartner/innen für Betroffene, Zeugen und alle Mitarbeitenden, für die diese Leitlinien gelten.
- Die Interventionsbeauftragten werden für einen Zeitraum von 5 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist einmalig möglich.
- Die Interventionsbeauftragten sind Mitglieder der Caritaskommission sexueller Missbrauch.
- Die Interventionsbeauftragten nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Anvertrauten durch Mitarbeitende in Einrichtungen des DiCV und der Mitglieder des DiCV, die diesen Leitlinien folgen, entgegen. Sie nehmen eine erste Bewertung der Hinweise im Hinblick auf ihre Plausibilität und auf das weitere Vorgehen vor. Es liegt im Ermessen der Leitung der Einrichtung, die Führung der Intervention im Einvernehmen mit den Interventionsbeauftragten an die Interventionsbeauftragten zu übertragen. Die Verantwortung verbleibt bei der Leitung der Einrichtung.

### 2. Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Aufgaben der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch gliedern sich in drei Aufgabenfelder.

Arbeitsfeld Intervention:

- Geschäftsführung der Caritaskommission sexueller Missbrauch und der Interventionsbeauftragten;

<sup>7</sup> 13. Abschnitt (§174–§184g) des Strafgesetzbuches, aber auch Misshandlung von Schutzbefohlenen (17. Abschnitt StGB, § 225), Nachstellung (17. Abschnitt StGB, § 238) und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (18. Abschnitt StGB, § 232).

<sup>8</sup> Sie dürfen keine Mitarbeitenden des DiCV im aktiven Dienst sein.

- Beratung der Meldenden und der Führungskräfte bei Verdachtsfällen (in Kooperation mit den Interventionsbeauftragten);
- Information der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese über Fälle von sexuellem Missbrauch.

#### Arbeitsfeld Prävention:

- Unterstützung von Einrichtungen des DiCV und seiner Mitglieder bei der Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt;
- Beteiligung an Netzwerken und an der Fachdiskussion in Kirche und Gesellschaft;
- Anregung und Unterstützung der Qualitätsentwicklung bezüglich Prävention in den Organisationseinheiten des DiCV und seiner Mitglieder.

#### Arbeitsfeld Aufarbeitung:

- Begleitung von Einzelpersonen bei der Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unrechts;
- Entwicklung einer Erinnerungskultur gemeinsam mit den Betroffenen.

Die Stabsstelle kann von allen Mitarbeitenden des DiCV und seiner Mitglieder zur Beratung in allen Fragen zu sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt und zur Prävention in Anspruch genommen werden. Sie ist dem Vorstandsvorsitzenden des DiCV zugeordnet.

### 3. Caritaskommission sexueller Missbrauch

Um die Arbeit in diesen drei Arbeitsfeldern in regelmäßigen Abständen zu reflektieren und zu steuern, hat der DiCV eine Caritaskommission sexueller Missbrauch eingerichtet, die sich mindestens zwei Mal im Jahr trifft. Sie besteht aus

- dem Vorstandsvorsitzenden des DiCV,
- der Leitung Kommunikation und Markenpolitik des DiCV,
- einer weiteren Führungskraft aus der DiCV-Geschäftsstelle,
- zwei Führungskräften von DiCV-Mitgliedern, die diese Leitlinien für sich anerkennen,
- der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch,
- den Interventionsbeauftragten.

Die Caritaskommission sexueller Missbrauch gibt sich eine Geschäftsordnung.

### III. Intervention<sup>9</sup>

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind dann zu veranlassen, wenn in einer Einrichtung, für die diese Leitlinien gelten, sexueller Missbrauch vermutet wird.<sup>10</sup>

#### 1. Meldung eines vermuteten oder tatsächlichen sexuellen Missbrauchs

Alle haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende beim DiCV und den Mitgliedern, für die diese Leitlinien gelten, sind zur Meldung verpflichtet, wenn sie von einem tatsächlichen sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende oder Besucher Kenntnis erlangen oder einen solchen vermuten oder wenn Missbrauch unter Anvertrauten durch Mitarbeitende toleriert wurde.

Jede Person kann sich direkt an die Interventionsbeauftragten wenden und darf dadurch keinen Nachteil erfahren.

Die Leitung einer Einrichtung hat jeden vermuteten oder tatsächlichen sexuellen Missbrauch an die Interventionsbeauftragten zu melden.

Mitarbeitende sind verpflichtet, Sachverhalte und Hinweise, die auf sexuellen Missbrauch deuten, unverzüglich an die Interventionsbeauftragten zu melden, wenn seitens der Leitung keine Bereitschaft zur Bearbeitung erkennbar ist oder wenn das Vertrauen in deren Bereitschaft nicht vorhanden ist oder wenn die Leitung selbst beschuldigt wird. Der/die Vorgesetzte (bei Vorständen und Geschäftsführungen das entsprechende Aufsichtsorgan) der beschuldigten Person ist im Falle eines vermuteten Missbrauchs zu informieren.

Für eine solche Meldung stellt der DiCV drei Möglichkeiten bereit:

- a) die übliche geschäftsmäßige Erreichbarkeit der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch;
- b) die kostenlose Telefonnummer 0800 4 300 400, die zu den üblichen Geschäftszeiten besetzt ist. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter mit Aufsprechfunktion geschaltet, der regelmäßig abgehört wird.
- c) die Onlineberatungsadresse [www.caritas-gegen-missbrauch.de](http://www.caritas-gegen-missbrauch.de). Eine Meldung,

die darüber gemacht wird, geht bei den Interventionsbeauftragten und der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch ein.

Die Geschäftsführung für den Meldeweg liegt bei der Stabsstelle.

Mit der Einrichtung dieser Meldepflicht, zusätzlich zu den gesetzlichen bzw. kommunalen Mitteilungspflichten, will der Verband sicherstellen, dass jedem vermuteten und tatsächlichen Missbrauchsgeschehen in seinen Einrichtungen nachgegangen wird. Bei konkreten Tatvorwürfen wird auch anonymen Hinweisen nachgegangen; anonymen Hinweisen ohne konkreten Tatvorwurf kann nicht nachgegangen werden.

Etwaige gesetzliche Schweige- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorsetzten bleiben hiervon unberührt.

#### 2. Vorgehen beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch

Jedem Hinweis auf sexuellen Missbrauch muss nachgegangen werden. Grundsätzlich sind bei der zunächst institutionsinternen Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten.

Ziel jeder Intervention ist der Schutz der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person. Die Verantwortlichen sind in besonderer Weise gefordert, der Fürsorgepflicht gegenüber den Anvertrauten nachzukommen. Zudem besteht auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden sowie dem/der Beschuldigten und seinen/ihren Angehörigen. Sowohl Betroffene und Zeugen als auch Beschuldigte können sich an die Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch oder an die Interventionsbeauftragten wenden. In allen Fragen des Datenschutzes richtet sich das Vorgehen bei einer Intervention nach den Vorgaben der Kirchlichen Datenschutzordnung.

#### 3. Aufgaben und Verantwortung der Leitung von Einrichtungen

Die Verantwortung für die Beachtung und Umsetzung dieser Leitlinien liegt bei der Leitung der Einrichtung. Sollte diese selbst beschuldigt sein, liegt sie bei der nächst höheren Leitungsperson.

Die Verantwortlichen sind – jeweils in enger Abstimmung mit den Interventionsbeauftragten und der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch – zum Schutz der Betroffenen und zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen verpflichtet. Dazu gehört:

<sup>9</sup> vgl. dazu Anlage 1, „Handlungsablauf Intervention“.

<sup>10</sup> vgl. dazu Anlage 2, „Checkliste Intervention“.

- den Kontakt des/der Beschuldigten mit der/dem mutmaßlich Betroffenen unverzüglich zu unterbrechen, ihn/sie ggf. von der Arbeit freizustellen;
- bei minderjährigen Betroffenen die Sorgeberechtigten zu informieren;
- bei erwachsenen Schutzbefohlenen ggf. den/die entsprechende/n gesetzliche/n Vertreter/in zu informieren;
- das Gespräch mit der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person zu suchen;
- das Gespräch mit dem/der Beschuldigten zu suchen;
- die Aufsichtsbehörden zu informieren;
- mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falles mitzuwirken;
- unter Berücksichtigung der Interessen der/des mutmaßlich Betroffenen den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, insbesondere dann, wenn weitere Personen gefährdet sind;
- für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für die mutmaßlich Betroffenen und ihre Angehörigen zu sorgen;
- das Personal bei der Aufarbeitung des Vorfalls zu begleiten;
- den Fallverlauf und die Vorgehensschritte sorgfältig zu dokumentieren.

In allen diesen Punkten müssen die Interventionsbeauftragten bzw. die Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch entsprechend hinzugezogen und über den weiteren Verlauf informiert werden.

### 3.1. Begleitung und Unterstützung mutmaßlicher Betroffener und deren Angehöriger

Von sexuellem Missbrauch mutmaßlich Betroffene und ihre Angehörigen brauchen von Anfang an Begleitung und Unterstützung. Dabei haben sie das Recht auf Begleitung und Unterstützung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl. Die von sexuellem Missbrauch mutmaßlich Betroffenen (und ggf. die gesetzlichen Vertreter/innen) sind über die weiteren Verfahrensschritte sowie über die Möglichkeit der Strafanzeige zu informieren. Sollten von sexuellem Missbrauch mutmaßlich Betroffene (oder ggf. die gesetzlichen Vertreter/innen) eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden ablehnen, muss dies dokumentiert und das Dokument unterzeichnet werden (vgl. hierzu auch III. 3.4.). Im Gespräch mit den von sexuellem Missbrauch mutmaßlich Betroffenen sind außerdem die Frage des Verbleibs in der Einrichtung sowie die weiteren Lebensperspektiven zu thematisieren.

Alle Gespräche müssen protokolliert werden.

### 3.2. Umgang mit der beschuldigten Person

Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert wird, führt ein/e Vertreter/in des Dienstgebers – nach Rücksprache mit den Interventionsbeauftragten (s. II 1.) und gemeinsam mit diesen oder einer weiteren Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Die beschuldigte Person hat die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Sachverhalt zu äußern; sie kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen. Vor dem Gespräch ist in jedem Fall der Schutz der von sexuellem Missbrauch mutmaßlich Betroffenen sicherzustellen.

Alle Gespräche müssen protokolliert werden.

Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Für sie gilt – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – die Unschuldsvermutung. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Es wird ihr gegebenenfalls zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden geraten.

Gegen die beschuldigte Person wird unter Beachtung der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften vorgegangen.

Sollte sich der Verdacht gegen eine Person nach gründlicher Prüfung als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun, um sie zu rehabilitieren. Dazu wird ihr je nach Bedarf rechtliche und psychologische Unterstützung gewährt. Gegebenenfalls ist vor Ort ein Coachingprozess zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit einzuleiten.<sup>11</sup>

### 3.3. Unterstützung der Mitarbeitenden und weiterer Beteiligter sowie Unterstützung für betroffene Einrichtungen

Die Leitung einer Einrichtung ist verantwortlich für die Information sowie die Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden wie ggf. weiterer, an der Aufarbeitung der Vorwürfe Beteiligter. Sie stellt entsprechende Hilfen bereit, insbesondere Supervision für Menschen, die mit Beschuldigten und/oder Betroffenen zu tun haben.

<sup>11</sup> vgl. dazu Anlage 3, „Prozessablauf Rehabilitation“, erstellt im August 2013 in Abstimmung zwischen der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch und der GMAV



### 3.4. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch an Anvertrauten vorliegen, sind unter Beachtung der Interessen der von sexuellem Missbrauch mutmaßlich Betroffenen die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Sofern weitere Personen gefährdet sind, besteht in jedem Fall Anzeigepflicht.

Die Regelungen zur beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB und der KDO sind zu beachten.

Entgegenstehende Interessen der Einrichtungen oder des/der Beschuldigten sind unbeachtlich.

### 3.5. Einbeziehung von Fach- und Aufsichtsbehörden

Liegen Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vor, ist die Einrichtung verpflichtet, die jeweiligen Aufsichtsbehörden zu informieren und mit diesen zusammenzuarbeiten.

### 3.6. Öffentlichkeitsarbeit und Analyse

Die Leitung einer Einrichtung ist für eine angemessene Information aller Beteiligten und der Öffentlichkeit sowie für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Opfer verantwortlich. Einrichtungen des DiCV beraten sich hierzu mit der Leitung Kommunikation und Markenpolitik des DiCV. Mitglieder des DiCV können diese Beratung bei Bedarf in Anspruch nehmen.

### 3.7. Schlussfolgerung für präventive Maßnahmen

Die Einrichtung ist verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung präventiver Maßnahmen und die Veränderung von Strukturen zu ziehen. Ihr steht dazu die Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch beratend zur Verfügung.

### 3.8. Vorgehen bei nicht aufzuklärenden Fällen

Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt werden kann, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an

Anvertrauten rechtfertigen, entscheidet der Vorstand des DiCV bzw. die Geschäftsführung des jeweiligen Mitglieds über das weitere Vorgehen.

## 4. Beendigung des Verfahrens der Intervention

Zum Abschluss eines Interventionsverfahrens wird von der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch in Abstimmung mit der zuständigen Leitung ein Bericht für die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese erstellt und an die Geschäftsführung der Kommission weitergeleitet.<sup>12</sup> Beschuldigte Mitarbeitende haben unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Möglichkeit zur Einsichtnahme in diesen Bericht.

Etwa sechs Monate nach Abschluss eines Falles werden die zuständige Leitung und die Person, die die Erstmeldung getätigt hat, von der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch gebeten, den Prozess der Bearbeitung zu reflektieren und den entsprechenden Rückmeldebogen an die Stabsstelle zurück zu schicken. Diese Rückmeldungen sollen eine kontinuierliche Überprüfung der Arbeit unterstützen.

<sup>12</sup> entsprechend BO Nr. 1368 – 19.03.2012 KABL.

## IV. Prävention<sup>13</sup>

Alle Präventionsmaßnahmen zielen darauf, die Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung durch eine entsprechende Organisationsentwicklung und ein Qualitätsmanagement in den Einrichtungen zu verankern und abzusichern. Der Schwerpunkt liegt dabei im Erkennen und Verhindern von Machtmissbrauch. Im Rahmen der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes sind mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unter Beteiligung der Anvertrauten vor Ort Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die diesen Zielen Rechnung tragen.

Die folgenden Maßnahmen sind neben dem unter III.1. beschriebenen Beschwerdeweg und dem Rehabilitationsverfahren bei fälschlicher Beschuldigung (s. Anlage 3) weitere Bestandteile eines institutionellen Schutzkonzeptes.

Das Verfahren zur konkreten Umsetzung ist in den Diensten und Einrichtungen des DiCV in den entsprechenden Handlungsanweisungen für Führungskräfte (s. Handbuch Personal) geregelt.

### 1. Personalauswahl und -entwicklung

Im Verlauf des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens ist mit jedem/r haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden die Haltung bezüglich professioneller Nähe und Distanz zu den Anvertrauten zu besprechen. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention sexuellen Missbrauchs im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen. Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden wird diese Haltung in den Einführungsgesprächen thematisiert.

### 2. Selbstauskunft

Der Verband macht deutlich, dass er keinen sexuellen Missbrauch in seinen Einrichtungen duldet und diesbezüglich bei Verdachtsmomenten entschieden eingreifen wird. Dazu geben alle Mitarbeitenden eine schriftliche Selbstauskunft ab. Diese umfasst die Erklärung, dass die betreffende Person nicht aufgrund von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde oder gegen sie ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.<sup>14</sup> Dies ist von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden als verbandliche Haltung gegenüber sexuellem Missbrauch mit zu tragen (für den DiCV ist das Bestandteil des Ehrenkontraktes).

### 3. Erweitertes Führungszeugnis

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist von den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Näheres regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen (für den DiCV sind das die „Handlungsanweisungen für Führungskräfte“).

### 4. Verhaltenskodex

Das professionelle Verhalten im Kontakt mit den Anvertrauten, das der Verband von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erwartet, ist in einem Verhaltenskodex formuliert (z.B. Ehrenkontrakt des DiCV<sup>15</sup>).

### 5. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Leitungen und Mitarbeitende in Einrichtungen des DiCV und seiner Mitglieder befassen sich systematisch mit den verschiedenen Aspekten der Thematik sexueller Gewalt, diskutieren und bearbeiten diese im Rahmen von Teambesprechungen und Fortbildungen.

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Einrichtungen des DiCV und seiner Mitglieder bilden sich zur Missbrauchsproblematik und zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch weiter. Die Führungskräfte tragen dafür Sorge, dass in allen Einrichtungen mit regelmäßigem Kontakt zu Anvertrauten kontinuierliche Reflexionsorte und Angebote eingerichtet werden. Der DiCV empfiehlt ihnen, hierzu Kontakt mit den Fachberatungsstellen vor Ort oder mit der Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch aufzunehmen.

Die Maßnahmen sollen folgende Kompetenzen stärken:

- Finden eines angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz zu den Anvertrauten;
- Psychohygiene, Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenzen;
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit;
- Wahrnehmen von Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch (in Bezug auf Betroffene, Täter, Strukturen in Institutionen);

<sup>13</sup> vgl. dazu Anlage 4, „Checkliste institutioneller Schutz“.

<sup>14</sup> vgl. dazu das Bischöfliche Gesetz BO Nr. 1527.

<sup>15</sup> Dieser wurde im DiCV zusammen mit Mitgliedern im Forum Freiwilliges Engagement und mit Rückmeldung aus der DiAG MAV im Jahr 2012 erstellt.

- Wissen um rechtliche Bestimmungen;
- Kenntnis über Täterstrategien und Täter-Opfer-Interaktion;
- Qualitätsmanagement zum institutionellen Schutz in Einrichtungen;
- Sexualpädagogische Maßnahmen und Umgang mit sexualisierten Inhalten in Medien;
- Informationen über örtliche und regionale Netzwerke zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Für Leitungskräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne des SGB VIII sind außerdem spezielle Fortbildungen vorgesehen, die sie dazu befähigen sollen, im Sinne einer Multiplikatorenfunktion andere über diese Themen zu informieren. Dazu richtet der DiCV für alle seine Mitglieder u.a. das Fachforum „Prävention sexuelle Gewalt“ ein.

## 6. Arbeitsplatzanalyse

Jeder Arbeitsplatz ist einer strukturellen Risikoanalyse zu unterziehen. Eventuelle strukturell bedingte Gefährdungen sind zu verringern.

## 7. Verhaltensanalyse

In jeder Einrichtung mit Kontakt zu Anvertrauten muss – nach Möglichkeit auch gemeinsam mit diesen – regelmäßig das konkrete Verhalten gegenüber den Anvertrauten thematisiert werden. So entsteht vor Ort in jeder Organisationseinheit eine gemeinsam definierte Risikoanalyse des Verhaltens. Für die Gestaltung des Umgangs mit den Anvertrauten werden gemeinsam Regeln vereinbart.

## 8. Beschwerdemanagement

In jeder Einrichtung muss der zentrale Meldeweg (III.1b und c) für vermuteten Missbrauch veröffentlicht werden. Darüber hinaus müssen Einrichtungen auch niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten vor Ort einrichten, die die jeweiligen Fähigkeiten der Anvertrauten berücksichtigen.

## 9. Informationsmaterialien

In den entsprechenden einrichtungsspezifischen Informationsmaterialien ist der Schutz vor sexuellem Missbrauch zielgruppenspezifisch adäquat zu thematisieren.

## V. Aufarbeitung

### 1. Sogenannte Altfälle

Bei allen Vorwürfen von sexuellem Missbrauch, die nicht mehr von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden können (Altfälle), wird bezüglich der Aufarbeitung analog zum Vorgehen bei der Intervention (III.) verfahren. Die Einschätzung der Plausibilität der Schilderung nehmen die Interventionsbeauftragten und die Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch nach Anhörung der Betroffenen, der Beschuldigten und der Verantwortlichen der Einrichtung vor.

### 2. Erinnerungskultur

Jede Einrichtung ist mit allen Beteiligten unter Hinzuziehung der Betroffenen dafür verantwortlich, eine gemeinsame Kultur der Erinnerung an die institutionellen Fehler der Vergangenheit zu entwickeln. Deren Ziel ist es, die Verletzungen, die den Betroffenen zugefügt wurden, öffentlich anzuerkennen und einen transparenten Umgang mit dem institutionellen Versagen zu suchen. Die Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch kann hierfür von der Einrichtung zur Beratung hinzugezogen werden.

## VI. Inkrafttreten

Die vorstehenden Leitlinien sind Ergebnis der Überarbeitung der Leitlinien vom 15. Oktober 2012. Sie gelten nach Beschluss des Diözesancaritasrates vom 20. Juli 2015 und setzen damit die Leitlinien vom 15.10.2012 außer Kraft.

Rottenburg, 22.12.2015

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

Missbrauch?

WIR  
SCHAUEN

auch bei uns

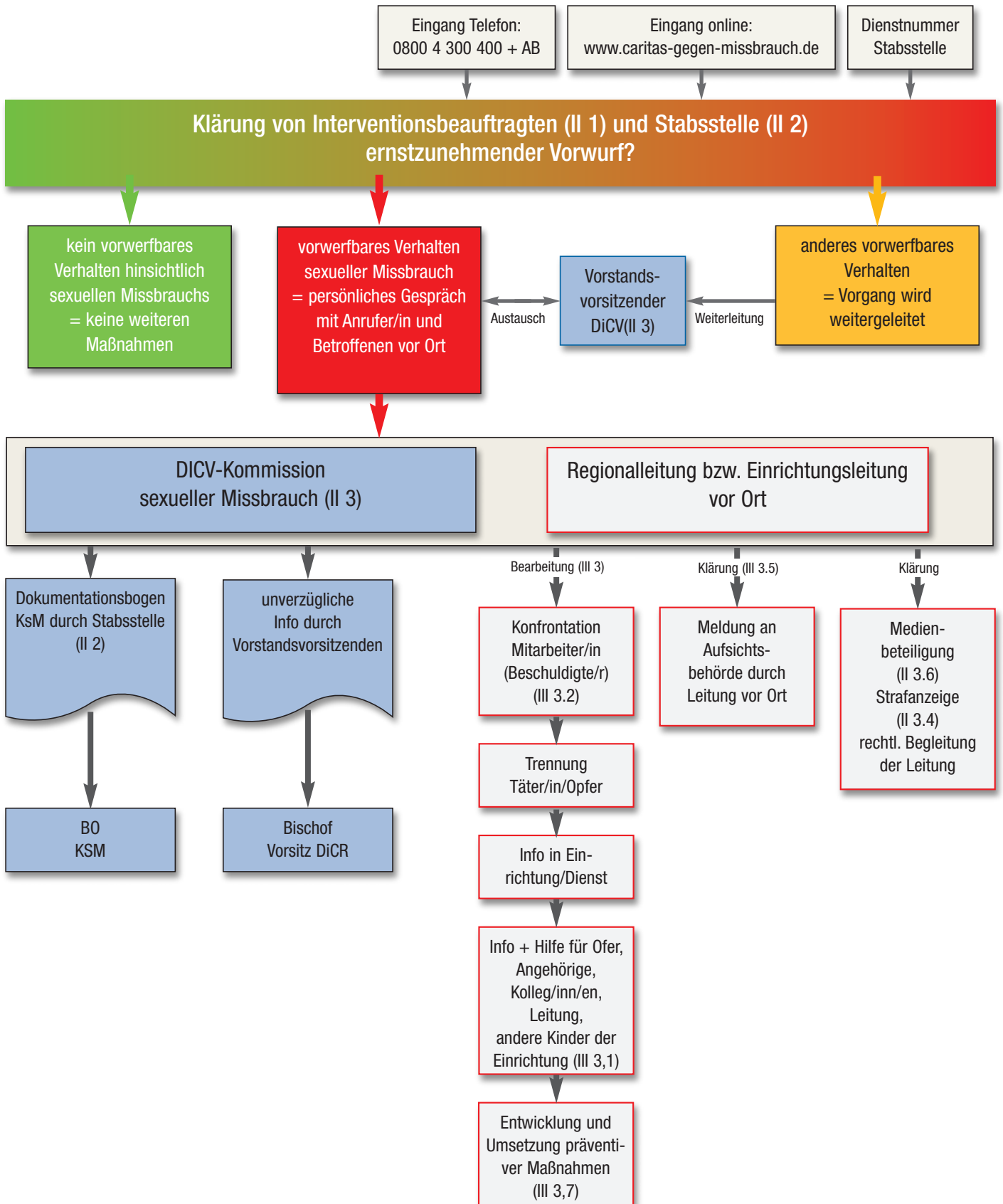
HIN

FÜR OPFER UND ZEUGEN  
0800 4 300 400

[www.caritas-gegen-missbrauch.de](http://www.caritas-gegen-missbrauch.de)



# ANLAGE 1: Handlungsablauf Intervention



# ANLAGE 2: Checkliste „Intervention“

## Aufgaben Interventionsbeauftragte

- Entgegennahme der Hinweise bei einer Meldung
- Erste Bewertung der Hinweise bei einer Meldung auf Plausibilität und weiteres Vorgehen
- Bei Beauftragung durch Leitung: Führung der Intervention
- Empfehlungen an die Leitungskraft

## Aufgaben Stabsstelle

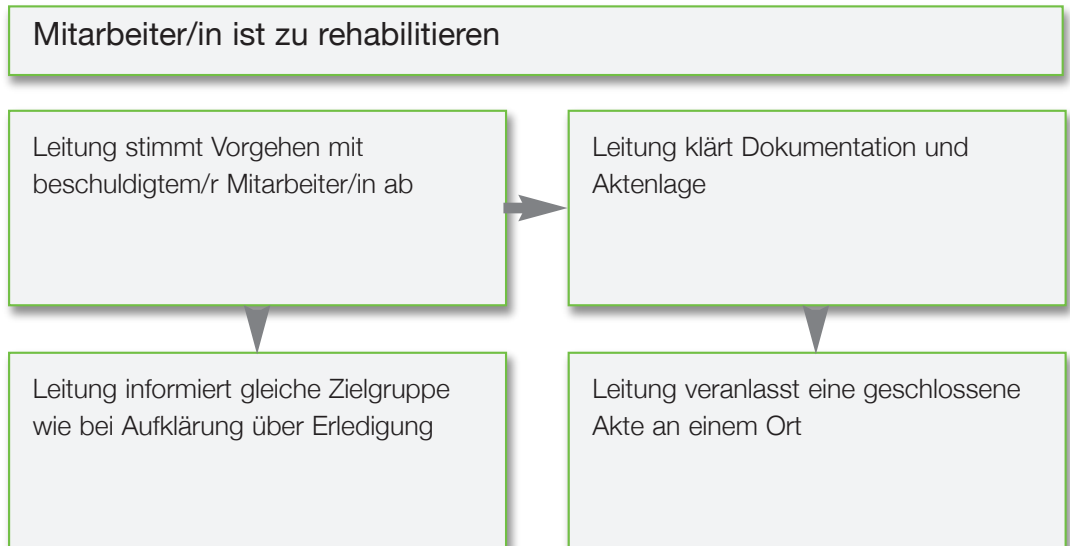
- Mitteilung jeder Meldung an Interventionsbeauftragten
- Kooperation mit Interventionsbeauftragten
- Abstimmung des Vorgehens
- Beratung der Meldenden und der Leitungskräfte bei Verdachtsfällen
- Geschäftsführung der Interventionsprozesse
- Information der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese über Fälle von sexuellem Missbrauch

## Aufgaben von Leitung

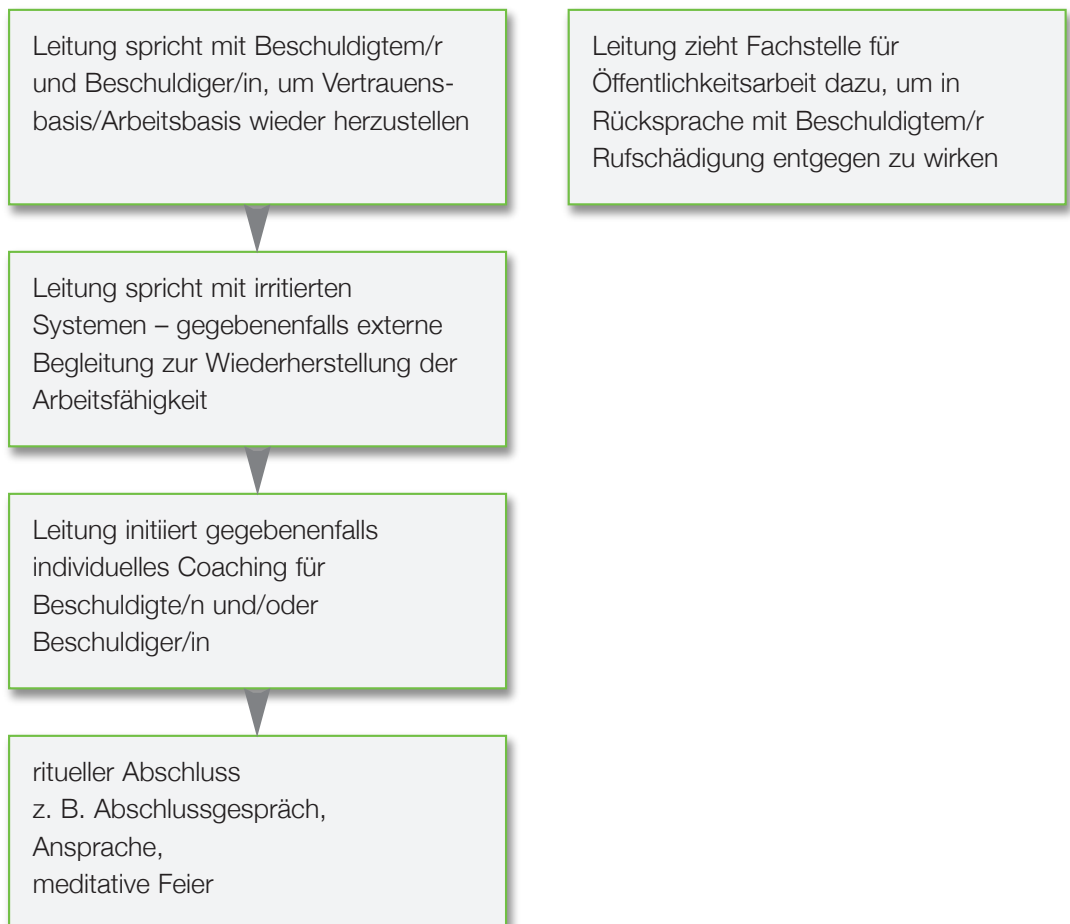
- Informationspflicht gegenüber Interventionsbeauftragten und Stabsstelle
- Verpflichtende Beratung vom/von der Interventionsbeauftragten und Stabsstelle
- den Kontakt des/der Beschuldigten mit der/dem mutmaßlich Betroffenen unverzüglich zu unterbrechen, ihn/sie ggf. von der Arbeit freizustellen;
- bei minderjährigen Betroffenen die Sorgeberechtigten zu informieren;
- bei erwachsenen Schutzbefohlenen ggf. den/die entsprechende/n gesetzliche/n Vertreter/in zu informieren;
- das Gespräch mit der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person zu suchen;
- das Gespräch mit dem/der Beschuldigten zu suchen;
- die Aufsichtsbehörden zu informieren;
- mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falles mitzuwirken;
- unter Berücksichtigung der Interessen der/des mutmaßlich Betroffenen den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, insbesondere dann, wenn weitere Personen gefährdet sind;
- für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für die mutmaßlich Betroffenen und ihre Angehörigen zu sorgen;
- das Personal bei der Aufarbeitung des Vorfalls zu begleiten;
- den Fallverlauf und die Vorgehensschritte sorgfältig zu dokumentieren.

## ANLAGE 3: Prozessablauf Rehabilitation

### Ziel:



### je nach Fall:





## ANLAGE 4: Checkliste „Institutioneller Schutz“

1. **Personalauswahl und -entwicklung**
  - a) Thematisierung im Einstellungsverfahren
  - b) Reflexion in der Einarbeitungszeit
  
2. **Erweitertes Führungszeugnis**
  - a) Bei allen mit Kontakt zu Minderjährigen
  - b) Zu Beginn der Tätigkeit in Geschäftsstelle und Regionen
  
3. **Selbstauskunft und Verhaltenskodex**
  - a) Ehrenkontrakt für Haupt- und Ehrenamtliche
  
4. **Aus-, Fort- und Weiterbildung**
  - a) Führungskräftebildung zum institutionellen Schutzkonzept
  - b) Austauschforen
  - c) Reflexionsorte in Teams
  - d) Fortbildungen zur Thematik der Kindeswohlgefährdung
  
5. **Arbeitsplatzanalyse**
  - a) 1:1 Verhältnisse
  - b) Einsehbarkeit des Arbeitsplatzes
  
6. **Verhaltensanalyse**
  - a) Verhaltensampel
  - b) Reflexionsgespräche
  
7. **Beschwerdemanagement**
  - a) Externe/r Interventionsbeauftragte/r
  - b) Meldeweg über 0800 4 300 400 bzw. [www.caritas-gegen-missbrauch.de](http://www.caritas-gegen-missbrauch.de)
  
8. **Informationsmaterialien**
  - a) Flyer
  - b) Jahresbericht
  - c) Homepage







Herausgeber: Pfr. Oliver Merkelbach  
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Strombergstraße 11  
70188 Stuttgart  
Telefon: 0711 2633-0  
Telefax: 0711 2633-1177  
E-Mail: [info@caritas-rottenburg-stuttgart.de](mailto:info@caritas-rottenburg-stuttgart.de)  
[www.caritas-rottenburg-stuttgart.de](http://www.caritas-rottenburg-stuttgart.de)

Foto: Veer  
Gestaltung: Wolfgang Strobel, Heinrich-Hertz-Str. 5 20, 72622 Nürtingen